



Amt für Schule und
Weiterbildung

27.01.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Ehling

Telefon: 492-4000

Ehling@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte

Beratungsfolge

23.02.2021	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
09.02.2021	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
10.02.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
10.02.2021	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte“ wird mit Wirkung vom 01.03.2021 beschlossen. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung tritt die Fassung vom 13. Juli 2017 außer Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung hat folgende Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemer- kungen
Produktgruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Zeile	5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2022 ff.	10.000	

Die voraussichtlichen Erträge sind im Haushaltsplanentwurf 2021 bei der o. g. Produktgruppe über Veränderungsblätter zusätzlich zu veranschlagen.

Begründung:

Die Stadt Münster stellt Dritten Schulräume und Schulhöfe für die Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen zur Verfügung, sofern schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Grundlage ist die „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ vom 06.04.2006 (Amtsblatt der Stadt Münster 2006 S. 80) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 25.10.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 132) zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 12.07.2017 (Amtsblatt der Stadt Münster 2017 S. 146).

Sie bezieht sich ausschließlich auf die Mitnutzung von Schulräumen. Die dauerhafte alleinige Nutzung von Räumen wird durch Verträge geregelt. Dieses trifft aufgrund der schulischen Bedarfe nur noch in Einzelfällen zu (z. B. Haus der Begegnung Albachten, Kioske, Stellplätze für Stadtteilautos)

Die Vergabe der Turn- und Sporthallen sowie der Sportaußenanlagen an Schulen ist von dieser Entscheidung nicht betroffen. Sie erfolgt weiter nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder („Allgemeine Nutzungsbedingungen“)“. Dort sind auch die Entgelte geregelt.

Die Vergabe- und Entgeltordnung geht auf das Jahr 1995 zurück, in dem es in den Schulen lediglich wenige Mensen, Foren und Multifunktionsräume gab. Inzwischen sind diese vermehrt in Schulen vorhanden. Einige weitere Räumlichkeiten werden aufgrund der Neu- und/oder Erweiterungsbauten in den nächsten Jahren hinzukommen. Die derzeitige Vergabe- und Entgeltordnung ist in vielen Bereichen schon jetzt nicht mehr anwendbar bzw. zeitgemäß.

Das Nutzungsentgelt, das seit 2007 nicht erhöht worden ist, wird den aktuellen Preissteigerungen entsprechend erhöht.

Im Bereich der Schulraumvermietung würden im Rahmen der Änderungen der Vergabe- und Entgeltordnung höhere Einnahmen erzielt. Diese genau zu beziffern ist in der aktuellen Corona-Pandemie-Lage recht schwierig. Im Jahr 2020 sind die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr 2019 um 48 % eingebrochen. In einem „normalen“ Geschäftsjahr ist mit geschätzten Mehreinnahmen in Höhe von ca. 10.000 € zu rechnen. Eine Erhöhung des Haushaltsansatzes 2021 ist aufgrund der aktuellen Lage und der damit einhergehenden fraglichen Einnahmen in 2021 nicht vorzunehmen.

Erläuterung zu den redaktionellen und inhaltlichen Änderungen:

Als Leitgedanke wird in der Neufassung der Vergabe- und Entgeltordnung der Charakter der Schule als Ort des jugendlichen Lernens und der Erziehung zu friedfertigen und gesellschaftsfähigen Menschen deutlicher zum Ausdruck gebracht. Drittnutzende der städtischen Schulräume und Schulhöfe erkennen den Charakter der schulischen Lernorte an und respektieren diesen.

Die Vergabe- und Entgeltordnung wurde den heutigen Verhältnissen und Gegebenheiten der Schulen angepasst. Gestrichen wurde u. a. die alte Ziffer 2.3 „Besonderes Entgelt für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen“. Die dort aufgeführten Geräte (Videorecorder, Overheadprojektor etc.) und Ausstattungen sind heute in Schulen kaum noch vorzufinden. Zudem wurde die Nutzung dieser Geräte bisher kaum in Anspruch genommen; ein Nachweis über die Nutzung von Fachraumausstattungen ist kaum möglich. Die Nutzung der neuen Technologien wie z. B. Kurzdistanz-Beamer ist künftig in dem höheren Entgelt enthalten.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens (Ziffer 1.3) kann nun ein Antragsformular (Anlage 3) per Link im Internet abgerufen werden. Ebenso ist eine aktuelle Aufstellung der Aulen, Foren, Mensen etc. (Anlage 4) verlinkt (Ziffer 2.1).

Die Preisstruktur unter Ziffer 2.1 für die Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen wurde geändert. Die Räume werden nunmehr entsprechend ihrer Größe in Clustern zusammengefasst. Neue

Schulräume können in die entsprechenden Cluster aufgenommen werden, ohne dass die Vergabe- und Entgeltordnung deshalb geändert werden muss.

Das Nutzungsentgelt sowohl für einmalig Nutzende als auch für langfristig Nutzende sowie gewerblich Nutzende wurde erhöht.

Die folgende Gegenüberstellung zeigt die Veränderungen zwischen der noch aktuellen Vergabe- und Entgeltordnung sowie der Neufassung.

Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte ab 13.07.2017

1. Allgemeine Voraussetzungen
 - 1.1 Bereitstellung für die außerschulische Nutzung durch Dritte
Räumlichkeiten und Außenflächen in / an städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung können zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden zur Verfügung gestellt werden, sofern
 - schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und
 - die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Parteiveranstaltungen sind in den letzten sechs Wochen vor Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie vor Wahlen zum Europaparlament unzulässig; Veranstaltungen von Wählergruppen und Einzelbewerbern sind in den letzten sechs Wochen vor Kommunalwahlen ebenfalls unzulässig.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
Während der gesetzlichen Schulferien und an den beweglichen Ferientagen ist eine Raumbereitstellung nicht möglich. Die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen, Sportaußenanlagen sowie Hallen- und Freibäder) erfolgt über das Sportamt der Stadt Münster.
 - 1.2 Ausschluss von Nutzungen
 - Räumlichkeiten werden nicht zur Verfügung gestellt für:
 - private Feiern
 - Geschäftsfeiern
 - 1.3 Antragstellung

Anträge sind dem Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster formlos schriftlich mindestens zwei Wochen

Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte

1. Allgemeines
 - 1.1 Bereitstellung für die außerschulische Nutzung durch Dritte

Der Oberbürgermeister kann Schulräume und Schulhöfe der Schulen in städtischer Trägerschaft für außerschulische Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende zur Verfügung stellen, sofern dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Nutzende müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie den Charakter der Schule als Ort des jugendlichen Lernens und der Erziehung zu friedfertigen und gesellschaftsfähigen Menschen respektieren. Verbleibende Zweifel daran gehen zu Lasten der Antragsteller und berechtigen den Oberbürgermeister zur Versagung bzw. zur Aufhebung der Nutzungserlaubnis. Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung NRW beschreibt staatliche Erziehungsziele in diesem Sinne wie folgt:

„Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.“

Die Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulhöfe städtischer Schulen zum Spielen (Ortsrecht der Stadt Münster 40.06) steht Nutzungserlaubnissen nach dieser Vergabe- und Entgeltordnung nicht entgegen.

Für die außerschulische Nutzung der städtischen Sporthallen und -flächen gilt dieses Regelwerk auch dann nicht, wenn sie Schulen in städtischer Trägerschaft angegliedert sind.
 - 1.2 Ausschluss von Nutzungen

Während der gesetzlichen Schulferien und an beweglichen Ferientagen darf der Oberbürgermeister Schulräume oder Schulhöfe nur in besonders begründeten Ausnahmefällen überlassen.

Parteiveranstaltungen sind in den letzten sechs Wochen vor Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie vor Wahlen zum Europaparlament unzulässig; Veranstaltungen von Wählergruppen und Einzelbewerbern sind in den letzten sechs Wochen vor Kommunalwahlen ebenfalls unzulässig.

Für private Feiern sowie Geschäftsfeiern werden Schulräume oder Schulhöfe nicht zur Verfügung gestellt.
 - 1.3 Antragsverfahren

Anträge sind dem Oberbürgermeister der Stadt Münster schriftlich oder per E-Mail spätestens zwei Wochen vor der

vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:

- Veranstalter
- Art der Veranstaltung
- Datum
- Uhrzeit
- voraussichtliche Dauer
- Schule
- Teilnehmerzahl
- Eintrittsgeld
- Besonderheiten (z.B. Musikaufbauten, Dekoration...)
- Notwendigkeit und Dauer von Vor- und Nachbereitungszeiten

1.4 Weitere Bedingungen

Die Einzelheiten der Nutzung werden in den „Allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Nutzung von städtischen Schulräumen durch Dritte“ geregelt.

2. Entrichtung eines Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeiten in städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
Höhe des Nutzungsentgeltes

2.1.1 Grundentgelt

Räumlichkeiten	Größe in qm	Entgelt in € pro Stunde
Klassen- oder Fachraum, Kellerraum	bis 70	7,00
Pausen- oder Eingangshalle	verschieden	mindestens 20,00
Schulhof		3,50
Aulen, Foren, Pädagogische Zentren (Berechnung 0,10 € je qm) *		
Anne-Frank-Berufskolleg	303	30,30
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	450	45,00
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	235	23,50
Droste-Hauptschule Roxel / Realschule Roxel	677	67,70
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	466	46,60
Geistschule	354	35,40
Geschwister-Scholl-Realschule/Geschwister-Scholl-Gymnasium	600	60,00
Gymnasium Paulinum	350	35,00
Hansa-Berufskolleg	205	20,50
Hauptschule / Realschule / Gymnasium Wolbeck	548	54,80

geplanten Veranstaltung mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Name, Art sowie Beschreibung der Veranstaltung
- Anzahl und Art der gewünschten Räumlichkeiten
- Termin und Nutzungsdauer (einschließlich eventueller Vorbereitungszeiten und Zeiten für den Abbau)
- Schule (falls bereits bekannt)
- Veranstalter, Ansprechpartner mit Anschrift, Telefon und Mail-Adresse
- erwartete Teilnehmerzahl
- Höhe Eintrittsgeld/Teilnehmerbeitrag

Ein Antragsvordruck kann im Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://www.stadt-muenster.de/schulamt/service/nutzung-von-schulraeumen-schulhoefen-und-turnhallen>

1.4 Behördliche Erlaubnis

Der Oberbürgermeister entscheidet über Nutzungsanträge durch schriftlichen Bescheid. Er ist berechtigt, seine Erlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen, insbesondere sich den Widerruf vorzubehalten. Der vom Oberbürgermeister änderbare Katalog der Nebenbestimmungen liegt zur Information an.

Anträge und Erlaubnisse zur Nutzung der städtischen Schulräume oder Schulhöfe ersetzen keine anderweitig vorgeschriebenen Anmeldungen oder Genehmigungen.

2. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Schulräume und Schulhöfe ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

2.1 Grundentgelt für Räume und Schulhöfe (Entgelt je angefangene Stunde)

Klassenräume	10,00 €
Räume mit Fachraumausstattung	15,00 €
Schulhof	5,00 €
Aulen, Mensen, Foren	
- bis zu einer Größe von 200 m ²	30,00 €
- bis zu einer Größe von 400 m ²	60,00 €
- bis zu einer Größe von 600 m ²	90,00 €
Pädagogische Zentren	75,00 €

Die aktuelle Aufstellung der Räume kann im Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://www.stadt-muenster.de/schulamt/service/nutzung-von-schulraeumen-schulhoefen-und-turnhallen>

Rüstzeiten für die Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung von insgesamt mehr als zwei Stunden werden mit 50 % der o. a. Stundensätze berechnet.

Der Rat berechtigt den Oberbürgermeister, für mehrtägige Großveranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die für die Stadt Münster von außergewöhnlichem Interesse sind, abweichend von der Vergabe- und Entgeltordnung vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Hauptschule Hilstrup / Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup	606	60,60
Immanuel-Kant-Gymnasium	421	42,10
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	400	40,00
Ludwig-Erhard-Berufskolleg	960	96,00
Pascal-Gymnasium	333	33,30
Peter-Wust-Schule	209	20,90
Realschule im Kreuzviertel	170	17,00
Schillergymnasium	313	31,30

* Die Tabelle beinhaltet nur die Aulen, Foren, Pädagogische Zentren ab 170 m². Die nicht aufgeführten städtischen Aulen werden unter der Berechnungsgrundlage der „Pausen- oder Eingangshallen“ bereitgestellt.

Das aufgeführte Entgelt ist je angefangene Stunde Nutzung zu entrichten.
Die Berechnung erfolgt vom Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes.

2.1.2 Verzicht

Auf das Grundentgelt wird verzichtet, wenn es sich bei der Veranstaltung, der Versammlung, dem Schulungs- oder Übungsabend um eine Benefizveranstaltung handelt (Veranstaltung, die zur Sammlung von Spenden an Dritte für einen wohltätigen Zweck durchgeführt wird) oder sie im öffentlichen Interesse liegt und die Teilnahme kostenfrei ist.

Ein öffentliches Interesse liegt vor bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe
- von Musikschulen e.V.
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- von ortsansässigen Sportvereinen ausschließlich für den theoretischen Sportunterricht
- für Fraktionssitzungen des Rates / der Ausschüsse / der Bezirksvertretungen
- für öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien, Ratsfrauen und Ratsherren
- für an Schulen Beschäftigte
- die unmittelbar im schulischen Kontext stehen (z.B. Vermittlung von Unterrichtsinhalten)
- von dem schulischen Förderverein
- des DRK im Rahmen von Blutspenden

Als kostenfrei gelten Veranstaltungen für die kein Eintrittsgeld oder Gebühr vom Veranstalter erhoben wird.

Als kostenfrei gelten auch einmalige Veranstaltungen, wenn lediglich ein Kostenbeitrag bis zu einer Höhe von 4,50 € erhoben wird, um die mit der Veranstaltung verbundenen Kosten zu decken.

Weist der Veranstalter im Einzelfall nach, dass zur Kostendeckung ein höherer Kostenbeitrag erforderlich ist, kann von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. In diesem Fall ist jedoch bei der Nutzung von Aulen, Pädagogischen Zentren und Eingangshallen immer folgende Pauschale zu zahlen:

- bis zu 3 Std. Nutzung 25,00 €
- darüber hinaus 50,00 €

2.1.3 Besondere Regelungen für langfristige Nutzer

Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- oder Übungsabende, die über mindestens 6 Monate regelmäßig

2.2 Befreiung

Das Grundentgelt entfällt für Veranstaltungen

- von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (einschließlich Kirchengemeinden und Trägern von Kindergärten und Kindertageseinrichtungen)
- von vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Räumen (z. B. Schiedspersonen)
- der Musikschulen Albachten e. V., Nienberge e. V., Roxel e. V. und Wolbeck e. V.
- des Rates der Stadt Münster und seiner Gremien sowie der Bezirksvertretungen
- der Münsteraner Untergliederungen nicht verbotener Parteien und von Ratsmitgliedern, soweit sie zur öffentlichen Information dienen
- des Stadtteilerrates sowie des städtischen Jugendrates
- der Bezirksregierung Münster im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe
- ortsansässiger Sportvereine und des Stadtsporbundes (ausschließlich für theoretischen Sportunterricht)
- die zur Sammlung von Spenden für wohltätige Zwecke durchgeführt werden (Benefizveranstaltungen)
- der Schulpflegschaften sowie der Fördervereine der Schulen
- die in unmittelbarem schulischen Kontext stehen (z. B. Zwischen- und Abschlussprüfungen der Kammern und Innungen)

2.3 Zusätzliches Entgelt für einmalige Veranstaltungen gewerblicher Veranstalter

Für Veranstaltungen von gewerblich Nutzenden wird zusätzlich zu dem Grundentgelt gemäß Ziffer 2.1 einmalig je Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben.

Für die Nutzung von:

- Aulen, Mensen, Foren, Pädagogischen Zentren 200,00 €
- Klassen-/Fachräumen 80,00 €
- Schulhöfen 10,00 €

2.4 Besonderes Entgelt für langfristig Nutzende

Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- oder Übungsabende, die regelmäßig (in der Regel über mindes-

mindestens einmal wöchentlich stattfinden, werden mit einer Nutzungspauschale berechnet. Ein Nutzungsentgelt nach Ziffer 2.1.1 entfällt.

Folgende Pauschale wird je Veranstaltungstag / pro Raum in Rechnung gestellt:

Sie beträgt monatlich

für die Nutzung von Aulen, Foren, Pädagogischen Zentren, Eingangshallen 25,00 €
für die Nutzung je Klassenraum 12,50 €

Bei einer wöchentlich mehrfachen Nutzung oder der Nutzung mehrerer Räume einer Schule beträgt die Pauschale maximal 37,50 € im Monat.

Für die Sommerferien entfällt die Pauschale für einen Monat.

2.2 Zusätzliches Entgelt für Veranstalter mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb (kommerzielle Nutzer)

Für Veranstaltungen von Nutzern mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb wird zusätzlich zu dem Grundentgelt gemäß Ziffer 2.1.1 einmalig je Veranstaltungstag folgendes Entgelt erhoben.

Für Nutzungen von:

- Aulen, Foren, Pädagogischen Zentren, Eingangshallen je 134,50 €
- Klassen-/Fachräumen je 32,00 €
- Schulhöfen je 6,00 €

2.3 Besonderes Entgelt für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen

Für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen in städt. Schulgebäuden wird folgende Pauschale pro angefangene Stunde Nutzung erhoben:

Gerät / Einrichtung	Entgelt in € pro Stunde
Videorecorder, Filmgerät, Overheadprojektor, Episkop	4,50
Brennofen, Klavier	7,00
Teeküche: Zubereitung von Kaffee und Brötchen	7,00
Fachraumküche	15,00
Computer- und Fachraumausstattung in Haupt-, Real- und Förderschulen, Gymnasien	18,50
Computer- und Fachraumausstattung in Berufskollegs	32,00
Lautsprecheranlage in Aulen	7,00

Geräte- und Fachraumausstattungen, die nicht aufgeführt sind, werden nach besonderer Absprache – ggf. kostenpflichtig – bereitgestellt.

Das Entgelt wird der jeweiligen Schule am Ende des Haushaltsjahres ausgezahlt. Die Schule verwendet es für die Neuanschaffung oder Reparaturen der Geräte.

2.3.1 Verzicht

Auf das Entgelt für die Geräte- und Fachraumausstattung nach Ziffer 2.3 kann nach Rücksprache mit der Schulleitung ganz oder teilweise verzichtet werden.

2.4 zusätzliche Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung

tens sechs Monate) mindestens einmal monatlich stattfinden, werden anstelle des Nutzungsentgeltes nach Ziffer 2.1 mit einer monatlichen Nutzungspauschale je Schule wie folgt berechnet:

- Aulen, Mensen, Foren, Pädagogische Zentren 50,00 €
- ein bis zwei Klassen- oder Fachräume 25,00 €
- drei bis zehn Räume 75,00 €
- jeder weitere Raum zusätzlich 5,00 €
- Schulhöfe 12,50 €

Darüberhinausgehende abweichende Nutzungen für z. B. Probenstage, Einschulungen, Sprachprüfungen etc. werden über die Nutzungspauschale hinaus zusätzlich mit den o. g. Sätzen pro Veranstaltungstag abgerechnet, sofern nicht eine Abrechnung nach Ziffer 2.1 günstiger ist.

Bei einer wöchentlich mehrfachen Nutzung von Räumlichkeiten wird ein Aufschlag in Höhe von 25,00 € auf das unter 2.4 genannte Entgelt erhoben.

Für die Sommerferien entfällt die Pauschale für einen Monat.

Gewerblich langfristig Nutzende zahlen monatlich die 2fachen unter Ziffer 2.4 genannten Beträge.

2.5 Personalkosten

Der Oberbürgermeister erhebt bei Veranstaltungen außer-

Ausschließlich durch die Veranstaltung entstehende Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

2.4.1 Verzicht

Bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- für an Schulen Beschäftigte
- von dem schulischen Förderverein und
- von Musikschulen e.V.

wird bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen auf die Erstattung zusätzlich entstehender Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung verzichtet.

Für einmalig stattfindende Veranstaltungen der genannten Veranstalter wird auch auf die Erstattung dieser Kosten verzichtet, wenn kein Kostenbeitrag für die Veranstaltung erhoben wird.

halb der regelmäßigen Dienstzeiten des städtischen Schulpersonals für den ausschließlich durch die Veranstaltung erforderlichen Personaleinsatz ein zusätzliches Entgelt. Hierfür wird ein aus dem Tarifrecht ermittelter durchschnittlicher Stundensatz der städtischen Hausmeisterkosten aus dem Vorjahr zugrunde gelegt.

3. Inkrafttreten

Die Vergabe- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergabe- und Entgeltordnung vom 13.07.2017 (Amtsblatt Stadt Münster 2017 Seite 146) außer Kraft

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage A

- Anlage 1: Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte
- Anlage 2: Nebenbestimmungen für Erlaubnisse zur Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte
- Anlage 3: Übersicht der anmietbaren Aulen, Mensen, Foren, Pädagogischen Zentren
- Anlage 4: Antrag auf Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen